



Gemeinde Gansingen

Abwasserreglement

Gültig ab 1. Oktober 2009

§		Seite
	Inhaltsverzeichnis	40
	Gesetzliche Grundlagen	42
A	Allgemeine Bestimmungen	
1	Zweck	42
2	Geltungsbereich	42
3	Abwasseranlagen; Definition Begriffe	42
4	Aufgaben der Gemeinde	43
5	Projekt- und Kreditbewilligung	43
6	Zuständigkeit Gemeinderat	43
7	Gewässerschutzstelle	43
8	Kanalisationsplanung, Genehmigung	44
9	Öffentliche Abwasseranlagen	44
10	Private Abwasseranlagen	44
11	Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen	45
12	Abwasserkataster	45
B	Anschlusspflicht und Anschlussrecht	
13	Anschlusspflicht	45
14	Anschlussrecht	45
15	Bestehende Abwasseranlagen	46
16	Anschlussfrist	46
C	Technische Ausführungsvorschriften	
17	Technische Ausführungsvorschriften	46
18	Abwasser	46
19	Nichtverschmutztes Abwasser, wenig verschmutztes Abwasser	47
20	Einzelreinigung häuslicher Abwässer	47
21	Einleitungsbewilligung	48
22	Landwirtschaftsbetriebe	48
23	Haftung	48
D	Bewilligungsverfahren	
24	Gesuch für private Abwasseranlagen	48
25	Gesuchsunterlagen	49
26	Baubeginn, Geltungsdauer	49
27	Projektänderungen	50
28	Abnahme, Ausführungspläne, Inbetriebnahme	50

E Finanzierung

29	Finanzierung	50
----	--------------	----

F Rechtsschutz und Vollzug

30	Rechtsschutz, Vollstreckung	50
31	Strafbestimmungen	51

G Übergangs- und Schlussbestimmungen

32	Übergangsbestimmungen	51
33	Inkrafttreten / Revision	51

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24.01.1991
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28.10.1998
- Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19.01.1993
- Allgemeine Verordnung zum Baugesetz (AbauV) vom 23.02.1994
- Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 04.09.2007
- Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (V EG UWR) vom 14.05.2008
- Gemeindegesetz (GG) vom 19.12.1978
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 04.12.2007
- Wassernutzungsgesetz (WnG) vom 11.03.2008
- Wassernutzungsabgabedekret (WnD) vom 18.03.2008

Abwasserreglement

Die Einwohnergemeinde Gansingen erlässt gestützt auf § 23 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 04.09.2007 und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19.01.1993 nachstehendes Abwasserreglement.

In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck

Das Abwasserreglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

§ 2

Geltungsbereich

Das Abwasserreglement findet Anwendung für alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf alle für die Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

§ 3

Abwasseranlagen;
Definition Begriffe

¹Abwasseranlagen im Sinne des Reglements umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Versickerung und Behandlung des Abwassers.

²Die Begriffe sind im Kapitel C (Technische Ausführungsvorschriften) definiert.

§ 4

- Aufgaben der Gemeinde
- ¹Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Abwasserbeseitigung und -reinigung auf dem ganzen Gemeindegebiet.
- ²Sie erstellt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.
- ³Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.
- ⁴Die Gemeindeversammlung kann Teile der Abwasserbeseitigung und -reinigung an Gemeindeverbände oder Private delegieren.

§ 5

- Projekt- und Kreditbewilligung
- Die Gemeindeversammlung bewilligt die von der Gemeinde zu finanzierenden Projektierungs- und Baukredite für den Bau, die Instandsetzung, Erweiterung und die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.

§ 6

- Zuständigkeit Gemeinderat
- Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:
- a) die kommunale Abwasserplanung (§ 17 EG UWR)
 - b) die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen nach der generellen Entwässerungsplanung (GEP), im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel
 - c) die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen nach Zustimmung des Departements BVU und zur Benützung der öffentlichen Kanalisationen mit Ableitung der Abwasser auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage
 - d) die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Niederschlags- und Fremdwasser
 - e) die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände

§ 7

- Gewässerschutzstelle
§ 30 EG UWR
§ 37 V EG UWR
- ¹Der Gemeinderat bestimmt die kommunale Gewässerschutzstelle, welcher insbesondere folgende Aufgaben übertragen sind:
- a) Kontrolle der Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist
 - b) Abnahme der privaten Grundstückentwässerung (Hausanschlüsse, hausinterne Abwasseranlagen sowie Versickerungsanlagen)
 - c) periodische Kontrolle der öffentlichen Kanalisationen inkl. Spezialbauwerke
 - d) periodische Kontrolle der öffentlichen Versickerungsanlagen
 - e) Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftungen und anderen Tatbeständen der Missachtung von Gewässerschutzvorschriften
 - f) Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von Industrie und Gewerbe sowie Aufsicht über die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nach den Weisungen und nötigenfalls unter Mitarbeit der Abteilung für Umwelt
 - g) Führung des Abwasserkatasters gemäss § 22 EG UWR

²Der Gemeinderat regelt im Einzelnen die Aufgaben in einem Pflichtenheft. Er kann der Gewässerschutzstelle weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen und entscheidet über den Beizug von Fachleuten.

§ 8

Kanalisationsplanung
§ 17 EG UWR

¹Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist der auf die Ortsplanung ausgerichtete generelle Entwässerungsplan (GEP).

Genehmigung
§ 21 EG UWR

²Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu erstellen und periodisch zu kontrollieren. Private Abwasseranlagen in Grundwasserschutz-zonen sind gleich zu behandeln. Die Projekte sind durch die kantonale Fachstelle zu genehmigen.

§ 9

Öffentliche Abwasseranlagen

¹Innerhalb der Bauzone werden alle öffentlichen Abwasseranlagen von der Gemeinde als öffentliche Kanalisation erstellt und unterhalten.

²Verträge über gemeinsame Abwasseranlagen mehrerer Gemeinden und Statuten (Satzungen) von Zweckverbänden sind der Abteilung für Umwelt BVU zur Vorprüfung einzureichen. Sie treten mit der Genehmigung durch die Gemeindeabteilung DVI und Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

³Das Überbauen von öffentlichen Kanalisationen mit Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nicht zulässig. Ausnahmen sind nur im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle gestattet.

§ 10

Private Abwasseranlagen

¹Die Abwasseranlagen im Gebäude und die Leitungen bis und mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation (Hausanschluss) sind vom Grundeigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern; sie verbleiben in seinem Eigentum.

²Visuelle Kontrollen sowie Dichtigkeitsprüfungen können von der Gemeinde angeordnet werden. Die Kosten für die Prüfungen gehen zu Lasten der Eigentümer, sofern die Leitung schadhaft ist bzw. die Dichtigkeitsanforderungen nicht erfüllt. Allfällig notwendige Sanierungen gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

³Hausanschlüsse, die im öffentlichen Grund - insbesondere in Strassen - liegen, kann der Gemeinderat auf Kosten der Grundeigentümer erstellen lassen.

⁴Hausanschlüsse haben die gleichen Anforderungen zu erfüllen, wie sie an öffentliche Leitungen gestellt werden.

⁵Die Versickerungsanlagen sind vom Grundeigentümer zu erstellen und zu unterhalten; sie bleiben in seinem Eigentum.

Art. 11 GSchV	<p>⁶Bei neuen Gebäuden müssen das Niederschlagswasser und das stetig anfallende nicht verschmutzte Abwasser (Brunnen oder andere Überläufe) bis zur Grundstücksgrenze getrennt vom verschmutzten Wasser abgeleitet werden.</p>
	<p>⁷Die Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse sind vor Baubeginn nach ZGB Art. 691 zu regeln und als Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen.</p>
	<p>⁸Falls in ausserordentlichen Verhältnissen private Abwasseranlagen gemeinsam genutzt werden, sind der Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung mittels eines Dienstbarkeitsvertrages zu regeln und im Grundbuch eintragen zu lassen.</p>
	§ 11
Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen § 17 EG UWR	<p>¹Im GEP (genereller Entwässerungsplan) wird die Abwassersanierung der Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen festgelegt.</p>
	<p>²Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstelle vorliegt. Zudem setzt er die Erschliessungsbeiträge fest.</p>
	§ 12
Abwasserkataster § 22 EG UWR	<p>Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.</p>

B Anschlusspflicht und Anschlussrecht

	§ 13
Anschlusspflicht	<p>¹Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen.</p>
	<p>²Können Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt der Gemeinderat mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle eine andere Abwasserbeseitigung.</p>
	§ 14
Anschlussrecht	<p>¹Die Gemeinde ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.</p>
	<p>²Stetig fliessendes sauberes Wasser darf nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.</p>
	<p>³Wenig verschmutztes Niederschlagswasser ist versickern zu lassen (§ 19) oder in ein Gewässer einzuleiten, sofern es die Verhältnisse zulassen. Für die Einleitung ist eine kantonale Zustimmung erforderlich.</p>

§§ 35/36 V EG UWR ⁴Abwässer mit schädlicher Wirkung für die Abwasseranlagen oder solche, die der eidgenössischen Verordnung über Abwassereinleitung nicht entsprechen, sind vor der Einleitung in die Kanalisation vom Verursacher vorzubehandeln.

§ 15

Bestehende Abwasseranlagen ¹Private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, können auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen.

²Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren und die im GEP (genereller Entwässerungsplan) vorgesehene Sauberwasserabtrennung zu realisieren, soweit es die Verhältnisse erlauben. Stetig fliessendes sauberes Wasser (Fremdwasser) darf nicht an die Schmutzwasserleitung angeschlossen werden.

³Bei der Erneuerung öffentlicher Abwasseranlagen kann der Gemeinderat die Sanierung des Hausanschlusses verlangen. Die Kosten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

§ 16

Anschlussfrist Bestehende Gebäude sind der öffentlichen Kanalisation spätestens innert einem Jahr nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation anzuschliessen. Der Gemeinderat legt die Anschlussfrist mittels Verfügung fest.

C Technische Ausführungsvorschriften

§ 17

Technische Ausführungsvorschriften ¹Für die technischen Ausführungsvorschriften sind folgende Richtlinien und Normen massgebend:

- Der Ordner "Siedlungsentwässerung" des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Umwelt
- Schweizer Norm SN 592000 (2002): Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung
- Schweizer Norm SN 533190 (2000): SIA 190, Kanalisationen
- Ordner „Erhaltung von Kanalisationen“ des VSA

²Es gilt jeweils die aktuelle Fassung dieser Vorschriften.

§ 18

Abwasser Als Abwasser gilt: das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.

§ 19

Nichtverschmutztes
Abwasser

¹Nichtverschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten und wie folgt zu beseitigen:

- 1. Priorität: Einleitung in öffentliche Sauberwasserleitung
- 2. Priorität: Einleitung in ein Gewässer, allenfalls mit Retention

²Die Einleitung in die Kanalisation ist nur zulässig, sofern der Nachweis vorliegt, dass es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer zugeleitet werden kann.

³Versickerungen

Die Versickerung richtet sich nach dem generellen Entwässerungsplan GEP und dem Ordner „Siedlungsentwässerung“ der Abteilung für Umwelt.

⁴Als nicht verschmutztes Abwasser gilt:

- a) Fremdwasser
(Drainage- und Sickerwasser; Überlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen; Grundwasser; Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen; evtl. Bachwasser)
ist zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.
- b) Dachwasser
ist, wo hydrogeologisch möglich und vom Grundwasserschutz her zulässig, zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.

Wenig verschmutztes
Abwasser

⁵Strassen- und Platzwasser ist im Baugebiet grundsätzlich an die Mischwasserkanalisation anzuschliessen. Sofern es die Verhältnisse erlauben, ist das Strassen- und Platzwasser flächenförmig über die belebte Bodenschicht zu versickern.

- a) Strassen
können, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter entwässert werden.
- b) Plätze
Hausvorplätze, Erschliessungswege und Personenwagen-Parkplätze sind unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte über die Schulter zu entwässern oder durchlässig zu gestalten. Die Schriftenreihe „Wohin mit dem Regenwasser? Beispiele aus der Praxis“, herausgegeben vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, BUWAL (2000), enthält Konstruktionsbeispiele aus der ganzen Schweiz. Bei der Wahl der Konstruktion sind die Weisungen im Ordner Siedlungsentwässerung der Abteilung für Umwelt, Kapitel 14 und 15, zu berücksichtigen.

§ 20

Einzelreinigung häuslicher
Abwässer

¹Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, sind vor jeder Ableitung von verunreinigtem Abwasser als Übergangslösung Einzelreinigungsanlagen einzubauen.

²Vor der Bewilligung ist die Zustimmung der kantonalen Fachstelle einzuholen.

§ 21

Einleitungsbewilligung ¹Für die Benützung der öffentlichen Gewässer zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser und Sauberwasser bedarf es einer Bewilligung des Kantons (Wassernutzungsgesetz).

²Die Nutzung zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser ist gebührenpflichtig gemäss Wassernutzungsabgabedekret.

§ 22

Landwirtschaftsbetriebe ¹Im Bereich von Kanalisationen sind die häuslichen Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben anzuschliessen, die übrigen Abwässer sind landwirtschaftlich zu verwerten.

²Der Gemeinderat kann nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.

§ 23

Haftung ¹Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.

²Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung.

³Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen, seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung. Darüber hinaus haftet er als Grund- und Werkeigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.

D Bewilligungsverfahren

§ 24

Gesuch für private Abwasseranlagen ¹Für die Erstellung und für jede Änderung einer privaten Abwasseranlage ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat schriftlich, nach den Weisungen der Bau- und Nutzungsordnung, ein Gesuch einzureichen.

²Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge und/oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

³Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstelle bedürfen, ist das Gesuchsformular der kantonalen Abteilung für Baubewilligungen zu verwenden. Der Gemeinderat koordiniert soweit erforderlich das Gesuchsverfahren.

⁴Das Baugesuch für die Abwasseranlage ist ein Bestandteil des allgemeinen Baugesuchs. Das Bewilligungsverfahren ist gesamthaft durchzuführen. Für die Kosten gilt die Gebührenregelung der Bau- und Nutzungsordnung.

§ 25

Gesuchsunterlagen

¹Das Gesuch umfasst folgende Unterlagen:

a) Planunterlagen

- Ausschnitt aus der Landeskarte 1:25'000 und dem kommunalen Sanierungsplan mit eingezeichnetem Standort (bei Gesuch ausserhalb Baugebiet)
- Ausschnitt aus dem generellen Entwässerungsplan und dem Zonenplan (bei Gesuch innerhalb Baugebiet)
- Situationsplan 1:500 oder 1:1'000 mit folgenden Angaben:
 - Bauherr, Wohnort, Datum, Nordrichtung, Massstab usw.
 - Gewässerschutzbereiche A, B, C
 - Schutzzonen von Quell- und Grundwasserfassungen
- Kanalisationsplan (Grundriss 1:50 bis max. 1:200) und Längenprofil von der Fall-Leitung bis zur öffentlichen Kanalisation mit folgenden Angaben:
 - Leitungsführung (Durchmesser, Material, Gefälle usw.)
 - Anfallstellen, Abwasserart und Menge
 - Kontrollschächte, Bodenabläufe und Schlamm-sammler
 - Pumpen, Rückstausicherungen und Entlüftungen
 - Drainageleitungen, Bäche und Bachleitungen
 - Kläreinrichtungen oder Jauchegruben (Abmessungen, Inhalt)
 - Entwässerung Zufahrt, Vorplätze, Dach usw.
- Flächenberechnung (mit Schema) gemäss Reglement zur Finanzierung von Erschliessungsanlagen
- Für Versickerungs- und Retentionsanlagen sind Detailpläne mit Angaben über die Art und die Menge des zu versickernden Wassers sowie über die hydrogeologischen Verhältnisse erforderlich.

b) Zusätzliche Angaben bei Industrie- und Gewerbebetrieben

- Fallen in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb Abwässer aus Produktion oder Reinigung an, so hat der Gesuchsteller vor der Einleitung in die Kanalisation im Rahmen des Baugesuchsverfahrens den Nachweis zu erbringen, dass er die Vorschriften über Abwassereinleitungen einhalten kann. Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen.
- Sind zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen betriebseigene Anlagen zur Abwasservorbehandlung erforderlich, so ist dafür eine Baubewilligung des Gemeinderates mit Zustimmung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt notwendig.

²Unvollständige Gesuche und nicht fachgerechte Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

³Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Bauordnung können dem Gesuchsteller auch Kosten für besonderen Prüfungsaufwand belastet werden.

§ 26

Baubeginn, Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der Baubewilligung richtet sich nach § 65 Baugesetz.

§ 27

Projektänderungen

¹Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen.

²Für Projektänderungen gilt § 32 ABauV.

§ 28

Abnahme, Ausführungspläne, Inbetriebnahme

¹Die Vollendung der Anlagen ist dem Gemeinderat vor dem Eindecken zu melden. Dieser lässt die Anlagen prüfen und verfügt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen.

Über die Abnahme ist ein von den Parteien unterzeichnetes Abnahmeprotokoll zu erstellen.

²Die Unterlagen sind zusammen mit dem von allen Parteien unterzeichneten Abnahmeprotokoll und den Ausführungsplänen innert Monatsfrist dem Gemeinderat einzureichen.

³Die Ausführungsqualität des Hausanschlusses kann mittels Dichtigkeitsprüfung oder Kanalfernsehaufnahme überprüft werden. Die Kosten der Dichtigkeitsprüfung oder der Kanalfernsehaufnahme gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

⁴Die Anlagen dürfen erst nach der Abnahme in Betrieb genommen werden.

E Finanzierung

§ 29

Finanzierung

Die Finanzierung der Abwasserentsorgung und die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümer sowie die Gebühren sind in einem separaten Reglement über die Finanzierung der Erschliessungsanlagen geregelt.

F Rechtsschutz und Vollzug

§ 30

Rechtsschutz,
Vollstreckung

¹Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

²Gegen Beitragspläne kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabenverfügungen innert 30 Tagen seit Zustellung, beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Einspracheentscheide können mit Beschwerde bei der Schätzungskommission, deren Entscheide beim Verwaltungsgericht angefochten werden (§ 35 Abs. 2 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG)).

³Gegen Anordnungen der Abwasserentsorgung und ihrer Organe können Betroffene innert 30 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben.

⁴Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 04.12.2007.

§ 31

Strafbestimmungen

¹Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 70 - 73 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige beim Bezirksamt.

²Bei Übertretungen gemäss Art. 71 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. In schwereren Fällen erstattet er Anzeige beim Bezirksamt.

³Die Anwendung von Art. 71 GSchG auf die Übertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.

G Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 32

Übergangsbestimmungen

¹Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

²Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

§ 33

Inkrafttreten / Revision

¹Dieses Reglement tritt nach Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses am 1. Oktober 2009 in Kraft und kann nur durch Gemeindeversammlungsbeschluss abgeändert bzw. aufgehoben werden.

²Auf diesen Zeitpunkt ist das Abwasserreglement der Gemeinde Gansingen vom 29.11.1991 mit dem zugehörigen Gebührentarif aufgehoben.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung
5272 Gansingen, 1. Juli 2009

Im Namen der Gemeindeversammlung

Gemeindeammann:
Martin Steinacher

Gemeindeschreiberin:
Michelle Schraner

